



**Motion von Tabea Estermann und Michael Felber
betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Langsamverkehr**

(Vorlage Nr. 3663.1 - 17547)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 14. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Tabea Estermann und Michael Felber, beide Zug, haben am 9. Januar 2024 die Motion betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Langsamverkehr eingereicht (Vorlage Nr. 3663.1 - 17547). Am 25. Januar 2024 hat der Kantonsrat die Motion zur Antragstellung und Berichterstattung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Auf Bundesebene bestehen heute zwei Gesetze für die Planung, Realisierung und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen sowie Velowegnetzen. Dies ist einerseits das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704) und andererseits das neue Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; SR 705). Letzteres ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Auf kantonaler Ebene vollzieht das Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) das FWG und regelt die Planung, Realisierung, Erhaltung und Finanzierung von Fuss-, Wander- und Velowegen. Die Grundzüge zur Stärkung des Fuss-, Wander- und Velowegnetzes sind zudem im kantonalen Richtplan verankert. Das kantonale Velowegnetz (Alltags- und Freizeitnetz) lag im Herbst 2023 zur Mitwirkung auf und entspricht bereits den Vorgaben des Veloweggesetzes des Bundes. Das definitive Velowegnetz soll dem Kantonsrat im 2025 zum Beschluss unterbreitet werden.

2. Haltung des Regierungsrats

Das Anliegen der Motionärin und des Motionärs ist teilweise nachvollziehbar. Die meisten Punkte des neuen Veloweggesetzes werden im aktuellen GSW bereits berücksichtigt und sind teilweise auch im kantonalen Richtplan zu finden. Für den Langsamverkehr sind somit bereits heute gesetzliche Grundlagen vorhanden. Mit der Anpassung bzw. dem Erlass neuer Bundesgesetze stellt sich aber immer auch die Frage, ob die kantonale Gesetzgebung entsprechend nachzuführen ist. Ein gewisser Präzisierungsbedarf bei den Begrifflichkeiten besteht. Gestützt darauf wurden verschiedene Varianten geprüft. Namentlich sind das

- a) die Revision des GSW,
- b) die Erstellung eines Einführungsgesetzes zum Veloweggesetz des Bundes sowie
- c) die Anpassung der Verordnung zum GSW mit Blick auf die beiden Bundesgesetze (EG FWG/Veloweggesetz).

Es konnte festgestellt werden, dass in einem ersten Schritt eine Anpassung der Verordnung zum GSW genügt, um die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen. In Anbetracht des Umstands, dass aktuell das kantonale Gewässerschutzgesetz (GewG) in Revision steht und in den nächsten Jahren auch das Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie das Wohnraumförderungsgesetz (WFG) angepasst werden sollen, erachtet der Regierungsrat diese schlanke

Lösung über die Verordnung zum GSW als am zweckdienlichsten. Es ist geplant, das GSW mittelfristig (d. h. in fünf bis zehn Jahren) ohnehin zu revidieren. Mit der angedachten späteren Revision des GSW wird es eine umfassende Überprüfung der kantonalrechtlichen Grundlagen geben und es ist denkbar, dass dazumal gewisse Punkte der Verordnung ins GSW überführt werden. Die notwendigen Vorbereitungen zur Anpassung der Verordnung zum GSW sind beim Kanton im Gange. Da der Vorschlag des Regierungsrats nicht auf die Schaffung einer neuen formell-gesetzlichen Grundlage hinausläuft, sondern die Anpassung einer bestehenden Verordnung vorsieht, wird folglich beantragt, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Tabea Estermann und Michael Felber betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Langsamverkehr vom 9. Januar 2024 (Vorlage Nr. 3663.1 - 17547) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 14. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser